

## Landesverband NRW

**Landesvorstand:**  
Horst Lewandowski  
Helge Klawitter  
Norbert Struck  
Paul Clupke

---

Kronprinzenstr. 15  
4300 Essen 1  
Tel. 0201/ 228937

---

An die  
Präsidentin des  
Landtags  
Nordrhein-Westfalen  
Platz des Landtags 1  
4000 Düsseldorf



10. Mai 1993

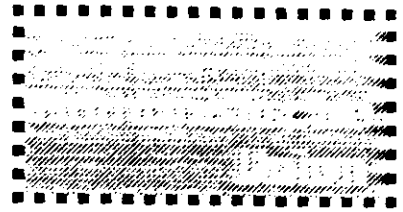
Betr.: Gesetz über den Verfassungsschutz in Nordrhein-Westfalen (Entwurf der Landesregierung - Drucksache Nr. 11/4743 vom 4. Januar 1993)

Sehr geehrte Frau Präsidentin,

zu den Beratungen des Landtags über den genannten Gesetzentwurf (Verfassungsschutz-Gesetz Nordrhein-Westfalen) übersende ich Ihnen die beiliegende Stellungnahme der Humanistischen Union (Landesverband NRW). Ich bitte, die beigefügten 60 Exemplare an die mit dem Entwurf befaßten Mitglieder der zuständigen Ausschüsse weiterzuleiten - wofür ich mich im voraus bedanke.

Mit freundlichen Grüßen

  
Norbert Reichling



**Landesverband NRW**

*Landesvorstand:*  
Horst Lewandowski  
Heige Krawitter  
Norbert Struck  
Paul Cludke

---

Kronprinzenstr. 15  
4300 Essen 1  
Tel. 0201 / 228937

---

**STELLUNGNAHME ZUM  
REGIERUNGSENTWURF DES  
VERFASSUNGSSCHUTZGESETZES NRW**

(Landtags-Drucksache Nr.11/4743)

Essen, Mai 1993

Die Landesregierung von Nordrhein-Westfalen hat im Januar 1993 den Entwurf eines neuen Verfassungsschutzgesetzes vorgelegt. Neben der Anpassung an die entsprechenden Bundesgesetze werden die gewalttätigen fremdenfeindlichen Ausschreitungen der letzten Monate als Begründung für Neuregelungen vorgebracht. Solche Versuche, neue Legitimität für die Tätigkeit der Verfassungsschutzbehörden aus aktuellen Ereignissen zu gewinnen, erscheinen uns verfehlt. Nicht nur die seit 1989 radikal veränderte Situation in Deutschland und Europa, sondern auch und gerade die vom Verfassungsschutz völlig unzureichend analysierte Entwicklung rechter Szenen und Organisationen haben unsere grundsätzlichen Zweifel am Sinn und an der Effizienz dieser Behörden nicht vermindern können - die Forderung nach einem "Konversions-Konzept" auch für diese Branche bleibt bestehen.

Nichtsdestoweniger möchten wir uns zum vorliegenden Entwurf äußern; wir beschränken uns dabei auf einige besonders wichtige Aspekte der Aufgaben und Befugnisse und der Kontrolle der Verfassungsschutz-Behörde. Den zahlreichen detaillierten Monita des Landes-Datenschutzbeauftragten, der Ver-

schlechterungen gegenüber dem datenschutzrechtlichen Status quo in Sachen Normenklarheit, Verhältnismäßigkeit von Informationseingriffen und Zweckbindung von erhobenen Daten nachweist, können wir uns nur anschließen.

Bei der **Aufgaben**-Bestimmung der Verfassungsschutzbehörde (in § 3) plädieren wir - nach dem Vorbild des niedersächsischen Verfassungsschutz-Gesetzes - für eine deutlich engere Fassung der "Bestrebungen", die Gegenstand des Verfassungsschutz-Interesses sein können: lediglich ein aktiv kämpferisches, aggressives Verhalten gegenüber den Verfassungsgrundlagen sollte in diesem Kontext beachtlich sein. Auf die Gefahr hin, daß die Politik nicht bei jeder rechtsradikalen Herausforderung "die Instrumente zeigen" kann, gilt es u.E. daran festzuhalten, daß allenfalls solche Bereiche den Verfassungsschutz interessieren sollten, die nicht mit Sicherheit besser von einer kritischen Öffentlichkeit konterkariert werden können; zu einer derartigen Begrenzung kann eine solche Formulierung beitragen.

Bei den der Verfassungsschutzbehörde zugestandenen technischen Hilfsmitteln ist auf eine langjährige Diskussion um die sog. **nachrichtendienstlichen Mittel** zurückzublicken. Trotz aller gebetsmühlenartigen Wiederholung der jetzt für § 5 angeführten Begründung: im Interesse einer notwendigen Klarheit der erlaubten Eingriffe sollten die zur Zeit für erforderlich gehaltenen Mittel der heimlichen Informationsbeschaffung abschließend aufgezählt werden - der Verfassungsschutz sollte nicht die Freiheit erhalten, über alle etwaigen technischen Entwicklungen im Bereich der versteckten Arbeitsweisen in eigener Souveränität und ohne öffentliche Diskussion zu verfügen. Die Entwicklung neuer "technischer Mittel" verläuft im übrigen nach den Erfahrungen der letzten Jahre mit einer Geschwindigkeit, die dem Gesetzgeber durchaus erlaubt, mit seiner Regelungskompetenz Schritt zu halten. Derart gravierende Eingriffe in die Privatsphäre bedürfen wenigstens des Versuchs einer Eingrenzung - womit die Behauptung, Lauschangriffe u.ä. seien für die Ausspähung konspirativer politischer Gruppen tauglich und erforderlich, nicht als belegt akzeptiert werden soll.

Die weiten, einen von konkreten Anlässen weitgehend abgekoppelten **Datenaustausch** ermöglichenden Vorschriften zu Übermittlungen an und durch

die Verfassungsschutzbehörde (§§ 16 und 17) entbehren u.E. der Begründung und der verfassungsrechtlichen Vertretbarkeit. Das hier vorbereitete Ausmaß an "spontaner", nicht einmal immer am Buchstaben des Gesetzes geschulten Amtshilfe, an Register-Nutzung und Weitergabe des so erworbenen Informationsfundus überschreitet alle Grenzen der Verhältnismäßigkeit: es nährt die schwärzesten Phantasien über unersättliche staatliche Datensammelei und ist von daher auch politisch kontraproduktiv.

Das Thema "**Kontrolle des Verfassungsschutzes**" ist nach unserer Einschätzung nicht lediglich ein Ort für symbolische Politik, für die Demonstration von Transparenz: Angesichts der in der Verfassungsschutz-Geschichte bekanntgewordenen systembedingten Übergriffe ist Kontrolle durch Parlament und betroffene Bürger ein unabdingbares Instrument, um diese Übergriffe in Grenzen zu halten. Auch wenn der nordrhein-westfälische Verfassungsschutz in dieser Hinsicht nicht mit den Institutionen anderer Bundesländern gleichzusetzen ist: Kontrollimmunität darf es in diesem empfindlichen Bereich der Bürgerrechte nicht geben. Daher schlagen wir eine Erweiterung der Befugnisse des **parlamentarischen Kontrollgremiums** und ein Überdenken der Auskunftregelungen des Gesetzentwurfs vor. Ein Recht der parlamentarischen Kontrollkommission auf unangemeldeten Zugang zur Verfassungsschutzbehörde, der Ausschluß eines Zeugnisverweigerungsrechts für Verfassungsschutz-MitarbeiterInnen sowie die Vorschrift, daß jede im Landtag vertretene Fraktion im Kontrollgremium vertreten sein muß, wären solche sinnvollen Erweiterungen.

Bei den Vorschriften über **Auskünfte an Betroffene** (§ 14) halten wir die nach Auffassung der Landesregierung "aus der Sache gebotenen Begrenzungen" nicht für nachvollziehbar: ein genereller Ausschluß von Auskünften über die Herkunft von Daten und die Empfänger von Übermittlungen (wie in § 14,3 vorgeschlagen) erscheint uns voreilig und unbegründet. Zu den schutzwürdigen Interessen, die durch eine Löschung von Daten und eine Vernichtung anderer Informationen beim Verfassungsschutz beeinträchtigt werden können, gehört u.E. auch die Chance, in rechtlichen Auseinandersetzungen ein Auskunftsbegehren durchzusetzen (vgl. §§ 10.3 und 11.3); dieses legitime Interesse explizit im Gesetzestext festzuhalten, würde die Möglichkeit ausschließen, daß im Verlauf eines solchen Rechtsstreits die Grundlage der

Auseinandersetzung vernichtet wird und Auskunftsbegehrende wie Justiz genannt wären. Für den Fall, daß einem Auskunftsersuchen nicht unbeschränkt stattgegeben werden soll, schlagen wir vor, die Möglichkeit einer partiellen Auskunft einzuführen.

Wir bitten diese Vorschläge nicht als rechtsstaatliche "Verzierungen" einer unstrittigen Sache anzusehen; es handelt sich aus unserer Sicht um Minimalanforderungen an Transparenz und Eingrenzung, die vom Gesetzgeber im Interesse demokratischer Prinzipien nicht unterschritten werden dürfen. Nachdem aufgrund der politischen Lage-Veränderungen die Legitimationen für "Grauzonen" jeglicher Art geschwunden sind, wäre es an der Zeit, den zivilen Anstrengungen, Grundrechte und Verfassungsordnung zu schützen, mindestens soviel zuzutrauen wie den behördlichen.